

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

Der Markt Rattelsdorf erlässt aufgrund Art. 18 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG), BayRS II, S 241, folgende

Verordnung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von über 50 cm; hierzu zählen u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG

§ 2

Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie allen öffentlichen Wegen, Straße oder Plätzen innerhalb des bebauten Ortsbereiches der Gemeinde Rattelsdorf mit allen Ortsteilen ständig an der Leine zu führen. Diese Hunde dürfen nicht auf öffentliche Spielplätze, Kindertageseinrichtungen und Schulgeländen mitgeführt werden oder dort frei umherlaufen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3

Ausnahmen

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivil-, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Verordnung verstößt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.11.2020 in Kraft

Rattelsdorf, den

Kellner, 1. Bürgermeister